



BPUK DTAP DCPA



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



KWL Konferenz für Wald,
Wildtiere und Landschaft
CFP Conférence pour la forêt,
la faune et le paysage
CFP Conferenza per la foresta,
la fauna e il paesaggio

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt

revision@-wbq@bafu.admin.ch

Bern, 29. Juli 2021

Nachreichung: korrigierte Stellungnahme zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurden mit Schreiben vom 14. April 2021 eingeladen, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes teilzunehmen. Der Vorstand der BPUK bedankt sich für diese Möglichkeit und kommt der Aufforderung gerne nach.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Austausch mit Fachleuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) sowie der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) erarbeitet.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände von BPUK, KWL und EnDK begrüßen den vom Bundesrat angestrebten Paradigmenwechsel im Umgang mit Naturgefahren. Die Verschiebung des Fokus' von der reinen Gefahrenabwehr hin zu einem integralen Risikomanagement (IRM) entspricht auch der Zielsetzung der Kantone. Deshalb unterstützen wir die Stossrichtung des revidierten Wasserbaugesetzes und die damit verbundenen Anpassungen im Gewässerschutz- und Waldgesetz.

Bei einzelnen Artikeln oder Erklärungen im erläuternden Bericht besteht aus Sicht der Kantone noch Klärungs- oder Präzisierungsbedarf. Sie finden unsere diesbezüglichen Anträge und Bemerkungen in den Kapiteln 2–4 des beiliegenden Vernehmlassungsformulars.



BPUK DTAP DCPA



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



Konferenz für Wald,
Wildtiere und Landschaft
Conférence pour la forêt,
la faune et le paysage
Conferenza per la foresta,
la fauna e il paesaggio

Im Hinblick auf die Konkretisierung des Wasserbaugesetzes auf Verordnungsstufe erwarten wir, dass diese in enger Absprache mit den Kantonen erfolgt.

Dabei ist den verschiedenen natur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten und den bereits erfolgten kantonalen Planungen und Schutzmassnahmen der Kantone Rechnung zu tragen. Zudem soll den Kantonen genug Zeit für die Umsetzung gegeben werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

**Konferenz Kantonaler
Energiedirektoren EnDK**

**Konferenz für Wald,
Wildtiere und Landschaft KWL**

Der Präsident

Stephan Attiger

Der Präsident

Mario Cavigelli

Der Präsident

Josef Hess

Beilagen:

- Vernehmlassungsformular

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK
- M. Bütler, Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
- T. Abt, Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- J. Flückiger, Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK),
- B. von Arx und R. Meier, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- G. Papi und R. Füeg, Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
- K. Nötzli, Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)
- A. Magnin und M. Sieber, Konferenz der Kantonsingenieure (KIK)
- L. Mülli, Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Mirjam Bütler

Kanton/Organisation: Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Generalsekretärin

Telefon: 031 320 16 91

E-Mail: mirjam.buetler@bpuk.ch

Datum: 9. Juli 2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände von BPUK, KWL und EndK begrüsst den vom Bundesrat angestrebten Paradigmenwechsel im Umgang mit Naturgefahren. Die Verschiebung des Fokus von der reinen Gefahrenabwehr hin zu einem integralen Risikomanagement (IRM) entspricht auch der Zielsetzung der Kantone. Deshalb unterstützen wir die Stossrichtung des revidierten Wasserbaugesetzes und die damit verbundenen Anpassungen im Gewässerschutz- und Waldgesetz.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Austausch mit Fachleuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) sowie der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) erarbeitet.

Sie finden unsere diesbezüglichen Anträge und Bemerkungen in den Kapiteln 2 – 4 des nachfolgenden Vernehmlassungsformulars.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext des Hochwasserschutzgesetzes (HWSG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				Der neue Titel «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz, HWSG) ist zu überprüfen.	Die Änderungen des Wasserbaugesetzes bezwecken unter anderem, das integrale Risikomanagement (IRM) gesetzlich zu verankern (vgl. Art. 3 HWSG). Vor diesem Hintergrund ist die begriffliche Trennung von Hochwasserschutz und Gewässerschutz mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Hochwasserschutzgesetz bzw. Gewässerschutzgesetz) unglücklich gewählt. Der heutige Titel «Wasserbaugesetz» ist unserer Ansicht nach umfassender und gibt den integralen Ansatz im Wasserbau besser wieder.
2	1			Die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» sind ergänzend zum Prozess «Überschwemmungen» in die Bestimmung von Art. 1 aufzunehmen.	Gemäss dem erläuternden Bericht gehören die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» ebenfalls zu den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche. In Art. 1 werden diese Prozesse jedoch nicht erwähnt.
3	3	3		Art. 3 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral unter Einbezug der relevanten Risikoträger zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Es erscheint uns wichtig, eine der wichtigsten Akteurinnen wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen (GVZ) bei der Risikobeurteilung einzubinden
4	3	2		Das periodische Ausholzen im Uferbereich und die Neophytenbekämpfung sind in die Liste der abgeltungsberechtigten Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 aufzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG) ebenfalls ein neuer Artikel eingefügt werden muss, damit der Bund den Gewässerunterhalt aus ökologischer Sicht finanziell unterstützen kann.	Zwei Bestimmungen im geänderten Gesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 Bst. d) streichen ingenieurbioologische Massnahmen besonders hervor. Das Zurückschneiden von Ufergehölz ist abfluss- sowie sicherheitsrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz (vgl. auch Kapitel 4 Antrag 1 der vorliegenden Stellungnahme). Des Weiteren wird in Art. 4 Abs. 2 HWSG mit dem Verweis auf das GschG auch die ökologische Funktion der Gewässer hervorgehoben. Pflegerische Unterhaltsmassnahmen (inkl. Neophytenbekämpfung) leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und wirken positiv auf die Biodiversität. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahmen in der Auflistung der abgeltungsberechtigten Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht erwähnt

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					werden. Zudem ist absehbar, dass sich bei der Umsetzung Aufwände ergeben, wenn der Unterhalt nicht in seiner Gesamtheit beitragsberechtigt sein sollte.
5	3			Es sind Vorgaben aufzunehmen, wie die risikobasierte Massnahmenplanung und insbesondere die wohl zu überarbeitende Gefahrenkartierung zu erfolgen hat.	Die risikobasierte, integrale Massnahmenplanung ist eine Herausforderung. Es ist wichtig, dass die planerischen Grundlagen wie die risikobasierte Gefahrengrundlage schweizweit nach einheitlichen Standards erarbeitet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der planerische Aufwand verhältnismässig bleibt.
6	6	2		Art. 6 Abs. 2 ist im Hinblick auf Ertragsausfälle in Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Speicherseen zu präzisieren.	Im erläuternden Bericht zu Art. 3 Abs. 2 werden Massnahmen genannt, die das Hochwasserrisiko reduzieren sollen, wie z.B. die Bewirtschaftung von Speicherseen. Art. 6 des Entwurfs regelt die Abgeltungen zwischen Bund und Kanton. Bei Vorabsenkungen von Stauseen entstehen aber bei den Kraftwerksbetreibern Ertragsausfälle wegen den damit zusammenhängenden Speicherverlusten. Daher müssten diese Ertragsausfälle nach unserem Dafürhalten direkt zwischen Bund und den Kraftwerksbetreibern marktgerecht abgegolten werden, was in Art. 6 zu präzisieren wäre.
7	6	2	a	Art. 6 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Gefährdungskarten Oberflächenabfluss , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist explizit zu erwähnen, soweit sie nicht bereits in den Gefahrenkarten enthalten ist.
8	6	2	a/c	Es ist sicherzustellen, dass die Erarbeitung von risikobasierten Gefahrengrundlagen in der Schweiz nach einheitlichen Standards erfolgt. Seitens des Bundes sind insbesondere zeitgerecht die minimalen Geodatenmodelle zu erarbeiten. Zudem ist festzulegen, inwiefern mobile Hochwasserschutzmassnahmen in der Gefahrenkarte berücksichtigt werden dürfen.	Die Kantone werden verpflichtet, neben den Gefahren auch die Risiken zu erfassen. Dies wird ermöglicht, indem der Bund die notwendigen Risikogrundlagen, Fachstudien oder Arbeitshilfen mitfinanziert oder bereitstellt. Die Zuständigkeit für organisatorische Massnahmen liegt grundsätzlich beim Bevölkerungsschutz. Im Rahmen des Hochwasserschutzes finanziert der Bund weiterhin teilweise den Aufbau und Betrieb von

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Frühwarnsystemen und die Erarbeitung von Einsatzplänen. Neu sind gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c auch organisatorische Massnahmen beitragsberechtigt. Dazu gehören z.B. auch die Einrichtung von mobilen Hochwasserschutzmassnahmen. Durch eine Mitfinanzierung und ausdrückliche Benennung solcher Massnahmen wird diesen mehr Gewicht zugetragen. In der Gefahrenkarte werden jedoch solche Massnahmen nicht berücksichtigt.
9	6	2	d	Art. 6 Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: ingenieurbioologische und technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und –anlagen sowie die Regeneration drainierter organischer Böden.	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Relevanz sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Die resultierende Verzögerung des Wasserabflusses kann für den Schutz vor Hochwasser von grosser Bedeutung sein. Mit der Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten, soweit diese Arbeiten nicht bereits durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder die Waldgesetzgebung finanziert werden. Diese Massnahme unterscheidet sich von der in Art. 6 Abs. 2 Bst. e beschriebenen Massnahme. Es geht nicht um Entlastungsräume, die im Ereignisfall einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, sondern um dauerhaft eingerichtete (regenerierte) Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen.
10	7	1	a	Die vorgesehene Mittel in Höhe von jährlich 50'000 Franken für die Weiterbildung von Fachleuten ist insbesondere für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erhöhen.	Die BPUK begrüsst die vorgesehenen Finanzhilfen. Die gemäss Erläuterungsbericht vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken sind unseres Erachtens aber vor allem in den ersten Jahren wesentlich zu tief angesetzt. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen CHF 50'000 jährlich kaum zu decken ist.

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
11	7	2	d	Der Begriff «Kantone» in Art. 7 Abs. 2 Bst. d ist in «Behörden» zu ändern, damit Finanzhilfen auch an Weiterbildungen von Behörden auf Gemeindeebene ausgerichtet werden können.	Der Begriff «Behörden» umfasst alle verantwortlichen Organe auf Ebene Kantone und Gemeinden (d.h. auch Wasserbauverbände, Schwellenkorporationen, wasserbaupflichtige Konzessionäre oder dergleichen). Der Einbezug kommunaler Organe ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Umsetzung eines IRM.
12	9	1	c/d	Art. 9 ist im Sinne nachstehender Begründung zu überarbeiten.	Der in Art. 9 Abs. 1 lit. c verlangte Nachweis, dass Massnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen ist schwierig zu erbringen. Üblicherweise wird bei grösseren Projekten das Verfahren nach EconoMe angewendet. Für kleinere Projekte soll der Aufwand aber verhältnismässig bleiben. Art. 9 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass kleine Wasserbauprojekte gemäss den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung auch in Zukunft mit verhältnismässigem Aufwand möglich bleiben. Die Planungskosten sollen nicht überhandnehmen. Bei kleinen Projekten im Rahmen der Programmvereinbarung sollen die Anforderungskriterien durch die kantonalen Stellen reduziert werden können. Neu sollen zudem gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Zu beiden Bestimmungen fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Kriterien. Gemäss den Ausführungen auf S. 11 unten im erläuternden Bericht sollen die Kantone bestimmen, wie Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Schadenverursacherinnen und -verursacher zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen herangezogen werden können. Um diesbezüglich unnötige Diskussionen zu vermeiden, sind diese beiden Bestimmungen zu konkretisieren.
13	9	1	d	Der Begriff «Dritte» in Art. 9 Abs 1 Bst. d im Kontext mit den kantonalen Rechtsgrundlagen zu präzisieren.	Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind in der vorliegenden Fassung zu absolut formuliert und können so nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für privaten Anstösser, denen die oft sehr hohen Kosten für Schutzmassnahmen in der Regel nicht übertragen werden können. Damit die Bestimmung im

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Einzelfall umgesetzt werden kann, ist der Begriff Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, präziser zu bezeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Widersprüchen zu kantonalen Praxen und Gesetzgebungen entstehen bzw. das kantonal unterschiedliche Lösungen möglich bleiben.

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4		n	Die Definition des Gewässerunterhalts ist zu erweitern.	Gewässerunterhalt umschliesst nicht nur die regelmässigen, zyklischen Massnahmen, sondern auch die Massnahmen nach besonderen Ereignissen (Stürmen, Hochwassern, Schneedruck etc.).
2	4	2		Art. 37 GSchG ist dahingehend zu präzisieren, dass das Potenzial für eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraums bei Hochwasserschutzprojekten stärker genutzt wird.	Im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten wird das Potenzial des Gewässerraums, insbesondere mit einer natürlichen bzw. naturnahen Gestaltung der Gewässer, bislang zu wenig genutzt. Die Ufer werden hart und steil verbaut und für die Uferbestockung steht kaum Platz zur Verfügung. Aus unserer Sicht sollten die Anforderungen an den Wasserbau im Art. 37 GSchG so angepasst werden, dass Synergien geschaffen werden, insofern dass der gesamte Gewässerraum bei Hochwasserschutzprojekten genutzt und ökologisch aufgewertet wird. Massnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, sollen nicht mit 35% sondern mit 40% abgegolten werden.
3	62b	3 ^{bis}			Neu sollen bei Revitalisierungen mögliche Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Diese Bestimmung können wir zwar nachvollziehen, sie kann aber im Hinblick auf die Akzeptanz von Revitalisierungen heikel sein. Gerade

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					beim Beispiel, das im erläuternden Bericht aufgeführt wird, soll die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Brücke, die aufgrund eines angepassten Abflussprofils bei einer Revitalisierung ersetzt werden muss, einen Mehrwert gegenüber dem Zeitwert abgelten müssen. Dies dürfte für die umsetzenden Behörden in vielen Fällen zu grossen Diskussionen und juristischen Streitigkeiten mit den Betroffenen führen. Insbesondere ist offen, wie hoch dann ein allfälliger Mehrwert finanziell ausfällt. Das Argument der Betroffenen, dass sie ja nichts dafürkönnen, dass die Brücke ersetzt werden muss, und die öffentliche Hand die Verursacherin des Revitalisierungsprojektes sei, ist nicht von der Hand zu weisen. Daher sollte diese Bestimmung in der Gewässerschutzverordnung verdeutlicht werden.

4 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Seite	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Einleitung, Unterkapitel "Erwartete Auswirkungen"	2	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte ausserhalb des Waldareals ist vom Bund mitzufinanzieren.	Die Bemerkung, dass das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte vom Bund nicht mehr mitfinanziert werden kann, ist zu klären. Wir können die Bemerkung nachvollziehen, solange sich die Aussage auf das Waldareal beschränkt, da dortige Eingriffe mit dem WaG abgedeckt sind. Allerdings gibt es viele Bachläufe ausserhalb des Waldes. Diese Bachläufe sind oft von Bestockungen gesäumt, die nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Es hat sich gezeigt, dass entsprechende Eingriffe auch dort für den Hochwasserschutz von wichtiger Bedeutung sind. Solche Massnahmen sollten aus unserer Sicht auch zukünftig abgeltungsberechtigt sein (vgl. auch Kapitel 2 Antrag 4 der vorliegenden Stellungnahme). Die Schnittstelle zwischen dem WaG und dem neuen Hochwasserschutzgesetz muss diesbezüglich noch definiert werden.
2	4.3	7	Die konkreten Anforderungen an die Risikokarten und deren Umsetzung in der Raumplanung sind in Absprache mit den Kantonen rasch zu klären. Bei der Frist für die Umsetzung ist dem unterschiedlichen Planungsstand der Kantone Rechnung zu tragen.	Mit dem revidierten Gesetz werden die Kantone verpflichtet, nebst den bestehenden Gefahrenkarten kantonale Risikoübersichten (Risikokarten) zu erstellen. Gemäss Auskunft des BAFU ist zurzeit noch nicht abschliessend geklärt, welche Anforderungen die Risikokarten erfüllen müssen und wie sie in der Raumplanung umzusetzen sind. Die Klärung dieser Fragen muss in Absprache mit den Kantonen rasch erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Kantonen genügend Zeit für die Umsetzung der Massnahme zur Verfügung steht.